

Ostwestfalen Akademie e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ostwestfalen Akademie e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Borgentreich-Bühne (Westfalen).
- (3) Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein will die allgemeine Erwachsenenbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die öffentliche Gesundheitspflege insbesondere in der Region Ostwestfalen-Lippe unterstützen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung des Gesundheitsbewusstseins bei Jugendlichen. Der Verein strebt freundschaftliche Verbindung mit Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen anderer Länder an.
- (2) Als Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks kommen unter anderem in Betracht: die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen und Tagungen, die Vernetzung mit Arztpraxen, Kliniken, Heimen, Betrieben und Schulen, die Verbreitung einschlägiger Publikationen, die Anregung und Förderung einschlägiger Forschungsarbeiten.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Vorstand ein ehrenamtlich arbeitendes Kuratorium und ehrenamtlich arbeitende Ausschüsse bilden, die dem Vereinsvorstand bei seiner Arbeit zur Seite stehen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufwandsentschädigungen (Auslagen-, Reisekostenersatz, Sitzungsgeld) dürfen an Vorstände und Mitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und der Durchführung der ehrenamtlichen Vereinstätigkeit dienen.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und Zweckverwirklichung einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Wer sich um den Verein oder um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten berufen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt; die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der entsprechende Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Vorher ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Verzug geraten ist. Der Verzug tritt auch ohne Mahnung mit Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ein. Das Mitglied kann fehlendes Verschulden innerhalb einer Frist von drei Monaten vortragen und gegebenenfalls beweisen.
- (6) Über die Höhe und die Fälligkeit des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß § 6 dieser Satzung und die Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 6 Vorstand des Vereins

(1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vereinspräsident. Durch ihn wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er muss Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt bis der neue Präsident gewählt ist.

(3) Dem Präsidenten obliegt die Führung des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen, den Jahresbericht zu erstellen und über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die entgeltliche Geschäftsführung übertragen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches und er leitet die Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den die Versammlung leitenden Präsidenten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand angegebene Adresse gerichtet ist. Der Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen, die der Vorstand festlegt.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – auch über Änderung und Ergänzung der Tagesordnung – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nach Gesetz und nach dieser Satzung keine anderen Stimmverhältnisse erforderlich sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen, den Geschäftsbericht des Präsidenten entgegenzunehmen, den Vorstand zu entlasten, Beschlüsse über Änderungen der Satzung, über Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins zu fassen sowie über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dabei ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einschließlich der Verkündung der Ergebnisse einem vom Vorstand zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Änderung der Satzung

(1) Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

(2) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Mangels anderweitiger Beschlüsse ist der Präsident der vertretungsberechtigte Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Dromedary Club e. V.“ (Am Hexenteich 17, 34434 Borgentreich), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.